

Volleyball-Spielordnung

§ 1

Allgemeiner Teil

- (1) Alle Volleyball-Spiele innerhalb des Betriebssport-Kreisverbandes Bonn/Rhein-Sieg e.V. (nachfolgend BKV genannt) werden nach der Spielordnung des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. ausgetragen. Abweichende Bestimmungen sind in dieser Spielordnung geregelt.
Soweit erforderlich werden für Pokalrunden und Turniere abweichende oder ergänzende Regelungen in den jeweiligen Ausschreibungen bekanntgegeben.
- (2) Die nachfolgenden Bestimmungen gelten nach dem Grundsatz der Gleichberechtigung gleichermaßen für Volleyball-Spielerinnen und –Spieler (nachfolgend Spieler genannt).

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Spielordnung gilt für alle Volleyballspiele innerhalb des Verbandsgebietes des BKV, die vom Volleyball-Ausschuss (VA) ausgeschrieben bzw. angesetzt werden.
- (2) Spielleitende Stelle von Spielen der Betriebssportgemeinschaften/Sportgemeinschaften BSGen/SGen) und für die Durchführung des Spielbetriebes ist der VA.

§ 3

Spielberechtigungen

- (1) Voraussetzung für die Spielberechtigung einer BSG/SG ist die Mitgliedschaft im BKV.
- (2) Zur Teilnahme an Volleyball-Spielen der unter § 2 Absatz 1 genannten Art sind nur Spieler berechtigt, die in einer Spieler-Meldeliste dem VA gemeldet sind und die Voraussetzungen nach § 3 Ziffer (3) erfüllen.
- (3) Die Spielberechtigung wird erteilt an Spieler, die die Voraussetzungen der §§ 4 und 7 der Spielordnung erfüllen. Aktive Vereinsspieler – mit Ausnahme von Hobby-Mixed-Spielern – erhalten die Spielberechtigung, wenn sie das 35. Lebensjahr vor Beginn der Spielrunde vollendet haben, oder der Verbandsspielerpass abgegeben oder eine Abmeldebestätigung des Vereins vorgelegt wird.
Spieler, die am Hobby-Mixed-Spielbetrieb im DVV teilnehmen, gelten bis einschließlich Bezirksliga nicht als aktive Vereinsspieler
- (4) Angehörige von Betrieben, bei denen eine dem BKV angehörende BSG mit einer Volleyball-Gruppe besteht, kann die Spielberechtigung für eine andere BSG oder SG nur unter Zustimmung der BSG ihres Betriebes erteilt werden.
Verweigert die BSG die Zustimmung, kann auf schriftlichen Antrag der VA, nach Prüfung der Vereinssituationen, die Zustimmung zur Spielberechtigung durch Beschluss ersetzen.
- (5) Alle in der Spieler-Meldeliste aufgeführten Spieler sind sofort spielberechtigt. Nachmeldungen sind jederzeit möglich. Hierbei ist die Sperrfrist für die Spielberechtigung von 21 Tagen nach Eingang beim VA zu beachten.

§ 4 Spieler-Meldeliste

- (1) Vom VA wird vor Beginn der Spielrunde eine Spieler-Meldeliste an die teilnehmenden Mannschaften ausgegeben. Von den Mannschaften ist diese Liste ausgefüllt spätestens eine Woche vor Beginn der Spielrunde an den VA zurückzugeben. Nachmeldungen von Spieler sind jederzeit möglich.
- (2) Männliche Spieler, siehe § 5 Ziffer (2), die das 50. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Spalte Bemerkungen mit dem Eintrag > 50 oder Ü50 zu kennzeichnen. Falsche Angaben ermächtigen den VA, die Spielberechtigung nachträglich zu entziehen und die BSG/SG mit einer Ordnungsstrafe zu belegen.
- (3) Für die Richtigkeit der Angaben in der Spieler-Meldeliste, die gleichzeitig als Erklärung gilt, dass die aufgeführten Spieler keine Vereinsspieler im Sinne dieser Spielordnung gem. § 3 Ziffer (3) sind, ist die jeweilige Mannschaftsleitung verantwortlich.
- (4) Die Spieler-Meldeliste ist zu den angesetzten Spielen für eine eventuelle Kontrolle durch den Schiedsrichter mitzuführen

§ 5 Rundenspiele

- (1) Es können Rundenspiele in folgenden Klassen ausgetragen werden:

Klasse I:	Herren-Mannschaften
Klasse II:	Mixed-Mannschaften
Klasse III:	Damen-Mannschaften
- (2) Bei Mixed-Mannschaften müssen ständig mindestens drei Damen, oder alternativ 2 Damen und für die dritte Dame ein Herr über 50 Jahre, auf dem Spielfeld sein. Abweichend von den DVV Regeln wird bei den Spielen auf den Einsatz eines Liberos verzichtet.
- (3) Der Spielbetrieb wird entsprechend der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Staffeln durchgeführt.

§ 6 Stammspieler, Ersatzspieler

- (1) Spieler dürfen grundsätzlich nur in der Mannschaft eingesetzt werden, für die sie gemeldet sind.
- (2) Spielen mehrere Mannschaften einer BSG/SG in einer Klasse, so können innerhalb eines Spieljahres Spieler der leistungsschwächeren Mannschaft nur zweimal in der leistungsstärkeren Mannschaft eingesetzt werden, ohne dass sie die Spielberechtigung für die leistungsschwächere Mannschaft verlieren. Die Spieler sind im Spielberichtsbogen besonders zu vermerken. Die Spieler, die ein drittes Spiel in der höheren Mannschaft absolvieren, haben sich "fest"-gespielt.
- (3) Spielen die Mannschaften in derselben Staffel, so gilt die als Nummer 1 gemeldete Mannschaft als die leistungsstärkere vor der als Nummer 2 gemeldeten, die als Nummer 2 gemeldete vor der als Nummer 3 gemeldeten usw.

- (4) Ein Wechsel von Spielern zwischen Mannschaften verschiedener Klassen ist während der laufenden Saison zulässig.

§ 7
Spielbetrieb

- (1) In jeder Spielzeit werden Runden- und Pokalspiele entsprechend den Ausschreibungen durchgeführt.
- (2) Die Teilnahme an den Rundenspielen setzt eine schriftliche Anmeldung durch die jeweilige Mannschaft voraus, die als Vorlage mit der Einladung zur Spartenversammlung verschickt wird. Mit der in § 4 genannten Spieler-Meldeliste werden die Spieler der teilnehmenden Mannschaft benannt.
- (3) Die Spielpläne werden vom VA auf Grund der schriftlichen Anmeldungen erarbeitet und mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spielrunden bekanntgegeben.
- (4) Die Einstufung in Staffeln sowie Auf- und Abstieg regelt die Spartenversammlung durch Beschluss nach Vorschlag des VA und nach den Ergebnissen des Vorjahres. Zurückgezogene Mannschaften steigen auf jeden Fall in die nächstniedere Staffel ab. Bei Neuanschaffung einer Mannschaft beginnt diese in der untersten Staffel.
- (5) Die Spiele sind grundsätzlich am angesetzten Spieltag auszutragen. Verlegungen sind im gegenseitigen Einverständnis beider Mannschaften je Spiel nur einmal pro Mannschaft mit gleichzeitiger Einigung auf einen neuen Spieltermin bis spätestens 1 Woche vor dem angesetzten Termin zulässig. Der Staffelleiter bzw. der VA ist über die Spielverlegung mit Angabe des neuen Termins unverzüglich zu informieren (Absatz 15 beachten). Die Nachholspiele sind bis zum Abschluss der Rückrunde durchzuführen. In begründeten Fällen kann mit dem Staffelleiter ein Termin nach der Rückrunde gefunden werden.
Beantragt eine Mannschaft eine Spielverlegung und es kommt zu keiner Einigung, so wird vom Staffelleiter bzw. VA ein neuer Spieltermin verbindlich festgesetzt. Erfolgt die Beantragung erst am Spieltag selber, so ist eine Neuansetzung nicht mehr möglich und ist für die beantragende Mannschaft als verloren mit dem ungünstigsten Satz- und Ballverhältnis zu werten.
- (6) Die Mannschaften müssen pünktlich zum festgesetzten Spielbeginn antreten. Die Mannschaften sind verpflichtet, 30 Minuten über den vereinbarten Spielbeginn hinaus, die Ankunft der Gegenmannschaft und der Schiedsrichter abzuwarten. Ist nach dieser Wartezeit die Mannschaft nicht mit 6 Spielern vertreten, ist das Spiel als nicht angetreten mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis zu werten. Ausnahme hiervon bilden Einflüsse durch höhere Gewalt.
- (7) Eine Mannschaft die zu 2 Rundenspielen unentschuldig nicht angetreten ist, kann aus dem Spielbetrieb ausgeschlossen werden. Die bis dahin stattgefundenen Spiele mit dieser Mannschaft sind zu annullieren.
- (8) Nehmen zwei Mannschaften einer BSG/SG in derselben Staffel an den Rundenspielen teil, so sind die Spiele der beiden Mannschaften gegeneinander jeweils zu Beginn der Spielrunden anzusetzen.
- (9) Werden Rundenspiele in verschiedenen Staffeln ausgetragen, gilt der Grundsatz, dass die beiden erstplatzierten Mannschaften der unteren Staffel in die nächsthöhere aufsteigen und die beiden letztplatzierten Mannschaften der höheren Staffel in die nachfolgende absteigen. Abweichend hiervon kann auf der Spartenversammlung durch Mehrheitsbeschluss eine andere Regelung beschlossen werden.

(10) Muss nach Anzahl der Neuanmeldungen die Einteilung in Staffeln wesentlich geändert werden, so schlägt der VA die Einteilung der Mannschaften unter Berücksichtigung der Platzierungen in der vorhergehenden Spielzeit vor. Die Spartenversammlung entscheidet hierüber mit Mehrheitsbeschluss.

(11) Die gastgebende Mannschaft hat grundsätzlich den 1. und wenn möglich den 2. Schiedsrichter zu stellen.

Die Mannschaften können sich darauf einigen, daß der 2. Schiedsrichter von der Gastmannschaft gestellt wird.

Die gastgebende Mannschaft stellt den Spielball. Es sind auch die älteren vom DVV zugelassenen Bälle erlaubt.

(12) Auf Antrag einer BSG/SG wird der erste Schiedsrichter vom VA bestellt. Die Kosten gehen zu Lasten der beantragenden BSG/SG (§ 8, Absatz 2)

(13) Der erste Schiedsrichter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Spieles. Er hat die Eintragungen im Spielbericht ggf. anhand der Spieler-Meldeliste zu überprüfen und ggf. Eintragungen im Spielbericht vorzunehmen.

(14) Findet ein Spiel in einer Halle statt, die zu einem festgesetzten Zeitpunkt verlassen werden muss (z.B. Hallenschließung, anschließender Trainings-/Spielbetrieb), wird vor Spielbeginn eine Zeit vereinbart, zu der das Spiel mit dem augenblicklichen Spielstand beendet wird (letzter Ballwechsel wird zu Ende gespielt). Der jeweilige letzte Satz muss dabei noch mindestens 5 Minuten dauern können. In den letzten 5 Minuten vor dem vereinbarten Spielende darf keine Auszeit mehr genommen und kein Spielerwechsel durchgeführt werden. Ausnahme bei Spielerverletzung. Dabei hat der Spielerwechsel zügig zu erfolgen.

(15) Für die Spielberichte werden die vom VA herausgegebenen Spielberichtsbogen verwendet. Die gastgebende Mannschaft ist verantwortlich dafür, dass der Spielberichtsbogen **vollständig** ausgefüllt und innerhalb von einer Woche nach dem jeweiligen Spiel beim Staffelleiter vorliegt.

Unter Bemerkung sind die Ü50-Herren, die für eine Dame eingesetzt werden können, einzutragen (>50 oder Ü50).

(16) Abweichend von den seit 2009 geänderten Volleyballregeln im DVV gelten die nachfolgend aufgeführten Aktionen als Fehler:

- alle Netzberührungen während des Ballwechsels
- das Betreten und Berühren des gegnerischen Feldes (mit Ausnahme der Mittellinie)
- das Benutzen von Hilfsmittel zum Erreichen des Balls

Abweichend von der Punkteregel im DVV, werden in unserer Volleyballrunde für das gewonnene Spiel 2:0 Punkte und für ein unentschieden 1:1 Punkte vergeben.

§ 8

Gebühren

(1) Die Meldegebühren für Rundenspiele und Pokalrunden sowie Turniere werden vom VA festgelegt. Sie werden den BSGen/SGen in den Ausschreibungen mitgeteilt.

(2) Bestellt der VA auf Antrag den Schiedsrichter, so hat der Antragsteller eine Gebühr in Höhe von € 10,00 zusätzlich eventueller Fahrtkosten zuentrichten.

§ 9

Strafbestimmungen

- (1) Der VA erkennt bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Spielordnung auf Punkteabzug mit ungünstigstem Satz- und Ballverhältnis bei:
 - a) Einsatz von nicht spielberechtigten Spielern,
 - b) unrichtigen Angaben in der Spieler-Meldeliste,
 - c) Nichtantreten einer Mannschaft,
 - d) Nichterscheinen des Schiedsgerichts und
 - e) verspätetem Eingang des Spielberichts.
- (2) Ordnungsstrafen in Form von Geldstrafen werden nicht erhoben.

§ 10

Streitigkeiten und Beschwerden

- (1) Über Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Spielbetrieb entscheidet der VA nur auf schriftlichen Antrag.
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde bei der Spruchkammer des BKV nach der Rechtsordnung zulässig.

Verabschiedet in der Spartenversammlung am 21. Oktober 2014.